Sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung / 3. Juni 2008

Ludwig A. Minelli, Generalsekretär DIGNITAS, Forch-Zürich

Gibt es Gesetzgebungsbedarf im Bereich des assistierten Suizids?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für Ihre freundliche Einladung danke ich Ihnen. Es ist – nach zehn Jahren Existenz des Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» das erste Mal, dass ein solcher Kontakt – ausgehend von der Fraktion eines Parlaments in der Schweiz –, zustande kommt. Dies zeigt uns, dass Sie wissen möchten, wie wir wirklich arbeiten. Dafür sind wir dankbar.

Denn wer wissen will, wie unser Verein arbeitet, kann sich leider nicht auf das, was in den Medien verbreitet wird, verlassen. Das hat tiefere Gründe: Medien dienen heute in erster Linie der Unterhaltung; ihre öffentliche Aufgabe nehmen sie kaum mehr ausreichend wahr; ihre extreme Kommerzialisierung zwingt zur Ausnutzung jeglicher Sensation um der Auflage oder der Quote willen, zulasten der Wahrheit.

Dies hat der Ordinarius für Soziologie an der Universität Zürich, Kurt Imhof, in einem am 8. Dezember 2007 in der «Neuen Zürcher Zeitung» dargelegten Beispiel gezeigt und darauf hingewiesen, wie solche so genannten «Medien-Hypes» funktionieren: Es wird in einem Zusammenspiel zwischen teilweise uninformierten Behördenvertretern und sensationsgierigen Medienschaffenden eine Empörungsbewirtschaftung inszeniert, bei welcher die Wahrheit meist vollständig unter die Räder kommt. Die Kontroverse um DIGNITAS wäre ein weiteres interessantes diesbezügliches Untersuchungsobjekt, um diese Aussage zu beweisen und zu vertiefen, indem es nämlich hier zum Teil sogar um einen absichtlichen Versuch einer Irreführung des Parlaments geht.

Ich möchte Ihnen das ganz kurz aufzeigen.

Der sozialdemokratische Justizdirektor Dr. Markus Notter, zurzeit Regierungspräsident in Zürich, hat am 29. Oktober 2007 in Zürcher Kantonsrat gemäss Protokoll gesagt, die Freiheit des einzelnen Menschen müsse unangetastet bleiben, und dann wörtlich folgendes erklärt:

«Aber wir erkennen, dass die Sterbehilfeorganisationen, so, wie sie jetzt vorhanden sind, im Wesentlichen gute Arbeit leisten, die dieser Freiheit auch zugute kommt, dass es aber in diesem Bereich auch Missbrauchspotenzial gibt. Es gibt eine Problematik bezüglich der Tatherrschaft, Silvia Steiner hat darauf hingewiesen. Es muss so sein, dass jemand wirklich die Tatherrschaft bis zum Schluss, bis zum Eintritt des Todes eigentlich in der eigenen Hand hat, damit man von Suizid reden kann. Das kann fraglich sein, da kann es Grenzbereiche geben. Das andere ist die Frage der Urteilsfähigkeit. Nur wer urteilsfähig ist, nur wer wirklich erkennen kann, was dieser Entscheid und diese Tat dann für ihn bedeutet, kann überhaupt einen Suizid begehen. Diese Frage kann auch schwierig zu beantworten sein, ob jemand wirklich

urteilsfähig gewesen ist in Bezug auf diese Handlung. Das sind zwei schwierige Bereiche. Und das Dritte ist die Frage der selbstsüchtigen Beweggründe. Da kann man auch unterschiedliche Auffassungen vertreten. Klar ist, dass wenn jemand finanziell profitiert vom Freitod einer andern Person und ihr dabei hilft, dann sind das selbstsüchtige Motive. Aber auch hier gibt es Grenzbereiche. Wir haben uns deshalb immer dafür ausgesprochen, dass wir mit einer Aufsichtsgesetzgebung versuchen sollten, gesamtschweizerisch einen Qualitätsstandard dieser Organisationen zu sichern, damit diese Graubereiche besser ausgeleuchtet werden können. Das ist die Haltung des Regierungsrates.»

Soweit der sozialdemokratische Justizdirektor des Kantons Zürich.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 7. Mai 2008 dem Zürcher Kantonsrat einen Bericht zu einem Dringlichen Postulat unterbreitet, welches «Schluss mit den Aktivitäten von Dignitas» verlangt hat. Im ganzen regierungsrätlichen Bericht gibt es nicht eine einzige Angabe darüber, dass seit der Gründung von DIGNITAS irgendwelche Missbräuche festgestellt worden wären. Der Bericht hält auch fest, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass etwa Art. 115 des Strafgesetzbuches verletzt worden wäre; mit anderen Worten, es gibt keinerlei Anzeichen für eine selbstsüchtige Tätigkeit.

In der Debatte des Zürcher Kantonsrates vom 26. Mai 2008 hat wiederum der sozialdemokratische Justizdirektor Dr. Markus Notter erklärt, die Tätigkeit von DIGNITAS habe sich im zulässigen rechtlichen Rahmen bewegt.

Beurteilt man diese wenigen Äusserungen seitens der Regierung des Kantons Zürich im Ganzen, lautet deren Ergebnis:

1. Die in der Schweiz arbeitenden Organisationen arbeiten gut; also auch DIGNITAS;
2. Es sind keine Missbräuche festgestellt worden.

Was heisst dies mit anderen Worten?

Das heisst, dass keinerlei Rechtstatsachen vorliegen, die darauf hinweisen, geschweige denn beweisen könnten, dass es wirklich zusätzlicher gesetzlicher Bestimmungen bedarf, um die Qualität dieser Tätigkeit zu sichern. Die handelnden Organisationen haben selbst dafür gesorgt, dass diese hohe Qualität vorliegt.

Der Zürcher Kantonsrat hat denn auch das Dringliche Postulat einiger religiöser Fundamentalisten am letzten Montag mit 120 gegen 31 Stimmen verworfen.

Nun soll nicht verschwiegen werden, dass sowohl der Regierungsrat des Kantons Zürich als auch der Kantonsrat des Kantons Zürich, wie übrigens auch die Behörden des Kantons Aargau, sich ein Bundesgesetz für eine Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen wünschen. Dieses solle die Qualität bei diesen Organisationen sicherstellen. Dies hat der Bundesrat bislang – seinerzeit noch auf Antrag des Vorgängers der heutigen Justizministerin – kategorisch abgelehnt.

Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat unter dem Eindruck des Medien-Rummels, den vier völlig normale verlaufene, schmerzfreie und sichere Freitodbegleitungen mittels Heliums ausgelöst haben, erklärt, man müsse das Thema entgegen der früheren Auffassung des Bundesrates näher ansehen.

Ich stimme darin mit ihr vollkommen überein: Es wäre durchaus richtig, wenn man sich das näher ansehen würde, damit man auf Seiten der Behörden endlich einmal wirklich Bescheid weiss und sich seine Informationen nicht mehr nur aus Zeitungen mit grossen Buchstaben und anderen absolut unsorgfältig arbeitenden Medien schöpfen muss.

Grundlage einer soliden Gesetzgebung ist immer zuerst die Frage, ob der Gesetzgeber denn schon über ausreichende Informationen bezüglich der zur Debatte stehenden Probleme verfügt. Ich habe in meinem seinerzeit in vorgerücktem Alter begonnenen Jura-Studium gelernt, dass es dazu einer sorgfältigen Zusammenstellung von Rechtstatsachen bedarf. Liegen diese nicht ohnehin schon offen zu Tage, bedarf es einer Rechtstatsachenforschung. Diese fehlt im Bereich der organisierten Sterbehilfe in der Schweiz praktisch vollständig. Auf welcher Grundlage will man denn da legiferieren?

In den nunmehr mehr als zehn Jahren Existenz von DIGNITAS hat sich nie eine schweizerische Behörde, weder eine solche des Bundes, noch eine solche eines Kantons, darum bemüht, zu wissen, wie wir arbeiten und was bei uns wirklich geschieht. Gelegentlich hat man gar den Eindruck, man glaube dort, bei uns könne jedermann gegen Einwurf klingender Münze unbesehen eine Freitodbegleitung erlangen; und es ist sogar schon vorgekommen, dass Menschen über einige hundert Kilometer unangemeldet zu uns gereist sind, weil sie gelesen haben, was der Leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich seit Jahren erzählt: Man könne an einem Tag in Zürich anreisen, am selben Tag den Arzt sehen, der das Rezept ausstellt, und am gleichen oder am nächsten Tag sterben.

Wir erinnern uns, dass es vor Gericht jeweils heisst: «Die Wahrheit, nichts als die Wahrheit, die ganze Wahrheit». Wer die zum Teil sehr langen Vorbereitungszeiten für einen begleiteten Suizid bei uns absichtlich ausblendet und nicht erwähnt, erzählt bewusst nicht die ganze Wahrheit. Dadurch irregeführte Menschen müssen dann wieder nach Hause fahren und erst das bei uns übliche, sorgfältige Verfahren hinter sich bringen. Die Absicht der falschen Behauptung ist klar: Den Gesetzgeber veranlassen, gegen diese «Missbräuche» einzuschreiten.

Dass Schweizer Behörden bislang bezüglich des Tatsachenwissens nicht interessiert waren, erscheint mir einigermassen grotesk, wenn ich mir vergegenwärtige, dass am 3. Februar 2005 eine immerhin zehn Personen umfassende Delegation des britischen Oberhauses bei DIGNITAS zu Besuch war. Die Lords, Ladies, ein Earl und ein Lordbischof haben sich einen Nachmittag lang bis in Details nach der Art und Weise erkundigt, wie wir unsere Aufgaben lösen; solches jedoch ist bislang mit niemandem von Seiten des Bundes oder von Kantonen erfolgt, und zwar weder von politisch Verantwortlichen noch seitens der Verwaltungen.

Die Fraktionen der deutschen FDP im niedersächsischen Landtag in Hannover und im Bundestag in Berlin haben sich vor einigen Jahren in zwei besonders anberaumten längeren Tagungen in Hannover und Berlin von uns ausgiebig und direkt informieren lassen. Drei Mitglieder unterschiedlicher Parteien des schwe-

dischen Reichstags haben DIGNITAS– durch Vermittlung der Schweizer Botschaft in Stockholm – besucht und mit uns ebenfalls lange diskutiert.

Nicht nur Behörden, auch andere Einrichtungen in der Schweiz, welche sich zu Fragen der Sterbehilfe dezidiert geäussert haben, haben nie mit uns Kontakt aufgenommen. Dies gilt speziell einerseits für die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) sowie anderseits für die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK). Die letztere hat allerdings zwei unserer enragiertesten Gegner – die wir als Verleumdungszentren empfinden – zu einer Sitzung eingeladen; wir dagegen sind von der NEK nie angehört worden. Das sind mir schöne Ethiker! Beide Organisationen wollten offenbar gar nie wissen, wie wir arbeiten, weil sie befürchtet haben, sich danach ihrer Vorurteile entledigen zu müssen.

Es wird sinnvoll sein, hier kurz zu analysieren, weshalb überhaupt parlamentarische Vorstösse in Kantonen und auf Bundesebene erfolgt sind. Es sind dazu drei Hauptgründe auszumachen:

– Der Unmut extremer religiöser Kreise, dass Leuten, die ihr Leben beenden wollen, dabei geholfen und der Suizid somit erleichtert wird;
– Fiskalische Argumente zufolge der Tatsache, dass jeder Suizid eine amtliche Untersuchung erforderlich macht, deren Kosten in der Regel zu Lasten des Fiskus geht;
– Das fremdenfeindliche Bestreben, die Grenzen gegenüber dem «Sterbetourismus» dicht zu machen.

Die Vorstösse aus **religiös gebundenen Kreisen** machen den Eindruck, dass deren Urheber von vornherein Äusserungen derjenigen Instanzen unbedingt und unkritisch Glauben schenken, die mit **B** beginnen: **B**ibel, **B**lick und **B**ehörden. Sie atmen zudem den Geruch der Heuchelei: Weil ihre Urheber wissen, dass es politisch unkorrekt wäre, in unserem säkularen und liberalen Staat die Freiheit zum Suizid als solche in Frage stellen zu wollen – was sie ja im Grunde ihres Herzens eigentlich beabsichtigen –, bedienen sie sich der verschiedensten und meist verlogensten Argumente. Ginge es ihnen wirklich um den Schutz des Lebens, wie sie meist auch noch vorgeben, müssten sie sich darum kümmern, dass in unserem Lande die Suizidprophylaxe endlich so ausgebaut wird, dass sich nicht mehr jedes Jahr bis zu 67'000 Suizidversuche und etwa 1'350 Suizide ereignen, wie dies der Bundesrat in seiner Antwort vom 9. Januar 2002 auf die Einfache Anfrage Ihres Mitglieds Andreas Gross dargelegt hat.

Das **fiskalische Argument** wirkt dort am besten, wo hohe Kosten verursacht werden. Das dachte sich wohl der Leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, der von Kosten zwischen 3'000 und 6'000 Franken als Belastung für den Kanton Zürich für jeden einzelnen begleiteten Suizid spricht. Diese Höhe mag verständlich sein, wenn man weiss, dass für solche Einsätze ein Staatsanwalt, ein Polizeioffizier, ein Polizei-Detektiv und ein Amtsarzt aufgeboten werden, und dass in der Folge immer mal wieder auch völlig unnötige, ja sogar absolut

sinnlose Obduktionen und Gehirnschnitt-Untersuchungen angeordnet werden, angeblich um herauszufinden, ob die verstorbene Person urteilsunfähig gewesen sei – eine Idee, die bei jedem Mediziner einen Lachreiz auslöst.

Der Herr Oberstaatsanwalt hat aber kürzlich in der Rechtskommission des Nationalrates zugestanden, dass in gewissen anderen Kantonen bei durch Organisationen begleiteten Suiziden nur gerade ein einzelnes Polizeiorgan erscheint. Dies zeigt, dass offensichtlich die Organisation im Kanton Zürich als seit vielen Jahren weit überrissen bezeichnet werden muss. Sie verletzt zudem das Rechtsprinzip, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Ein von einer Organisation begleiteter Suizid ist in aller Regel etwas völlig Anderes als ein „gewöhnlicher" Suizid. Da braucht es kein Überfallkommando!

Bezüglich der Kosten kennt etwa der Kanton St. Gallen eine gesetzliche Regel, dass bei Aussergewöhnlichen Todesfällen der Nachlass des Verstorbenen die Kosten der Leichenschau zu tragen hat; diese belaufen sich in der Regel auf weniger als 500 Franken. Zudem sagt das Gesetz im Kanton St. Gallen, die Kosten einer Obduktion seien von jenen zu tragen, welche sie verlangt haben.

Das **Argument des «Sterbetourismus»** ist ein soziologisches Argument, welches auf der Einstellung beruht, es sei ja schon recht, dass es eine solche Möglichkeit gibt, aber bitte nicht in unserer Umgebung. Die Soziologie kennt dies als das so genannte «not in my backyard»-Prinzip. Tourismus entsteht bei einem Auseinanderklaffen von Nachfrage und Angebot. So mussten etwa Obwaldner Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen wollten, bis noch vor wenigen Jahren nach Zürich reisen, weil es das in Obwaldner Spitälern nicht geben durfte. So mussten Frauen aus Deutschland deswegen nach Holland oder England reisen, bevor in Deutschland der dortige Paragraph 218 StGB endlich – gegen den Widerstand der Kirchen – geändert worden ist. Frauen in Irland, und zwar sowohl in der Republik als auch im britischen Norden, müssen heute noch nach England fahren, um eine Schwangerschaft legal abbrechen zu können.

Wie sieht die übergeordnete Rechtslage heute aus? Das Bundesgericht hat am 3. November 2006 entschieden, das Recht eines Menschen, selbst darüber zu entscheiden, wann und wie er sterben wolle, gehöre zum Selbstbestimmungsrecht des Menschen und sei durch Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) international gewährleistet. Damit gilt in diesem Zusammenhang auch das Diskriminierungsverbot von Artikel 14 EMRK. Deshalb ist jede Benachteiligung im Zusammenhang mit Rechten und Freiheiten der EMRK, so auch in Bezug auf die Frage des Herkunftslandes, unzulässig.

Das bedeutet, dass die Freiheit, in der Schweiz einen begleiteten Suizid vornehmen zu dürfen, gesetzlich nur eingeschränkt werden dürfte, wenn ein solcher Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Ge-

sundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist, wie es in Absatz 2 von Artikel 8 EMRK heisst. Die Abwehr von Menschen an der Schweizergrenze, welche bei uns dringend Hilfe suchen, die aber nicht hier wohnen, kann nicht unter einen dieser Eingriffsvorbehalte fallen.

Die SAMW hat es ausdrücklich abgelehnt, diesen Bundesgerichtsentscheid anzuerkennen und Richtlinien für Ärzte aufzustellen. Die NEK, deren bisherigen Empfehlungen lange vor dem Bundesgerichtsentscheid zustande gekommen sind, hat diese seither nicht revidiert, obschon eine ganze Reihe ihrer Empfehlungen nun als EMRK-widrig zu gelten hat.

Vor etwa acht Jahren hat der Leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich zu mir wörtlich gesagt: «Was brauchen Sie diese Ausländer zu importieren?!» Ich denke, dass ich die Wertung dieser «Language» Ihnen überlassen kann.

Die in der Schweiz tätigen Organisationen arbeiten – so hat es Herr Regierungspräsident Notter im Parlament gesagt –, gut. Alle überwachen selbst sorgfältig, dass es bei der Hilfe zum Suizid keine Überstürzung gibt. Alle stellen sorgfältig fest, dass Menschen, die begleitet werden, keinerlei Anzeichen einer dafür fehlender Urteilsfähigkeit aufweisen. Alle helfen im oft sehr lange dauernden Vorfeld der Abklärungen, in welche immer Ärzte mit einbezogen werden, Alternativen zum Leben hin vorzuschlagen. Alle haben in dieser Hinsicht die grössten Erfolge: eine erheblichem, ja grosse Mehrheit jener Menschen, die ursprünglich sterben wollten, können so aufgrund der Tätigkeit der Organisationen den Rest des ihnen beschiedenen Lebens und Leidens wieder annehmen.

Deshalb sehe ich jedenfalls zurzeit keinerlei Notwendigkeit, die Tätigkeit der Organisationen von staatlicher Seite zusätzlich zur in jedem einzelnen Fall erfolgenden nachträglichen Kontrolle auszuweiten. Ich kann mir nur wünschen, dass endlich eine Rechtstatsachenforschung, die ich begrüsse, durchgeführt wird, damit die Behörden unseres Landes endlich wissen, was wirklich geleistet wird, und was unseren Standpunkt bekräftigt.

Was hingegen Not tut, ist, endlich Rechtssicherheit für Ärzte zu schaffen, welche bereit sind, Menschen in einer dermassen schwierigen Lage durch Ausstellen eines Rezepts zu helfen und nicht allein zu lassen, so dass sie ihr Leben selbst schmerzlos und sicher beenden können. Weder das Heilmittel- noch das Betäubungsmittelgesetz äussern sich dazu. Angesichts des bereits erwähnten Urteils des Bundesgerichtes ist es erforderlich, klar zu stellen, dass ein Arzt das Medikament Natrium-Pentobarbital zum Zwecke eines begleiteten Suizids verschreiben darf, sofern sichergestellt ist, dass dabei im Einzelfall keine Übereilung stattfindet, dass Alternativen – wenn es denn überhaupt welche gibt! – diskutiert worden sind, und dass keine Anzeichen fehlender Urteilsfähigkeit vorliegen. Dies müsste auf Bundesebene geleistet werden.

DIGNITAS ist seit längerem dabei, solche und ähnliche Fragen auf dem Wege über die internationale und nationale Gerichtsbarkeit Entscheidungen zuzuführen:

– In Strassburg ist ein Fall wegen Schwierigkeiten, vom Bundesgericht aufgestellte Bedingungen für eine Freitodhilfe überhaupt erfüllen zu können, als Beschwerde gegen die Schweiz wegen Verletzung der EMRK hängig;
– vor dem Bundesverwaltungsgericht wird zurzeit unser Begehren geprüft, es sei uns für den Umgang mit Natrium-Pentobarbital eine Bewilligung nach Artikel 14a des Betäubungsmittelgesetzes zu erteilen, in welcher mittels bestimmter Bedingungen dafür gesorgt wird, dass die Betäubungsmittelsicherheit gewährleistet ist, aber ohne dass es dazu einer absolut aufgeblähten Bürokratie und umständlichster Verfahren bedarf, wie sie aktuell von der Zürcher Gesundheitsdirektion ausgebrütet worden sind;
– in absehbarer Zeit wird auch die Frage der Kompetenz der Ärzte, Natrium-Pentobarbital selbst Gesunden verschreiben zu dürfen, wenn ein begleiteter Suizid als gerechtfertig erscheint, von unseren Gerichten zu beurteilen sein;
– vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht ist die Frage aufgeworfen worden, ob die deutschen Betäubungsmittel-Behörden einer Person, die hoch querschnittgelähmt war und während 24 Stunden im Tag an einer Beatmungsmaschine angeschlossen war, den Zugang zu Natrium-Pentobarbital verweigern durften und sie so gezwungen haben, für einen begleiteten Suizid in die Schweiz zu reisen, ohne Artikel 8 Absatz 1 EMRK zu verletzen.

Im Vorfeld jeder denkbaren Gesetzgebung ist dies das richtige Vorgehen: Recht war in der Rechtsgeschichte immer zuerst Richterrecht; erst wenn in ausreichendem Masse Entscheidungen von Richtern für bestimmte Materien vorlagen, stellte sich die Frage, ob der Gesetzgeber aus den Einzelfall-Entscheidungen eine generelle Regel ableiten solle. Gesetzgebung aus dem blossen Handgelenk und Aufgeregtheit heraus hat sich noch nie bewährt.

Ich meine deshalb abschliessend, es sollten die vorliegenden Vorstösse im Parlament zurückgestellt und der Bundesrat aufgefordert werden, im Bereich der Tätigkeit der Organisationen, welche bei einem Suizid behilflich sind, eine diesen Namen verdienende Rechtstatsachenforschung durchführen zu lassen. Erst im Anschluss daran ist die Frage zu entscheiden, ob und welcher gesetzgeberischer Massnahmen es bedarf. Dadurch würde der Satz von Montesquieu beachtet, der da heisst: «Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.»

Für Ihre Aufmerksamkeit danke ich Ihnen.